

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Wittenbeck

Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wittenbeck für das Gebiet am Mühlenweg in Wittenbeck im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

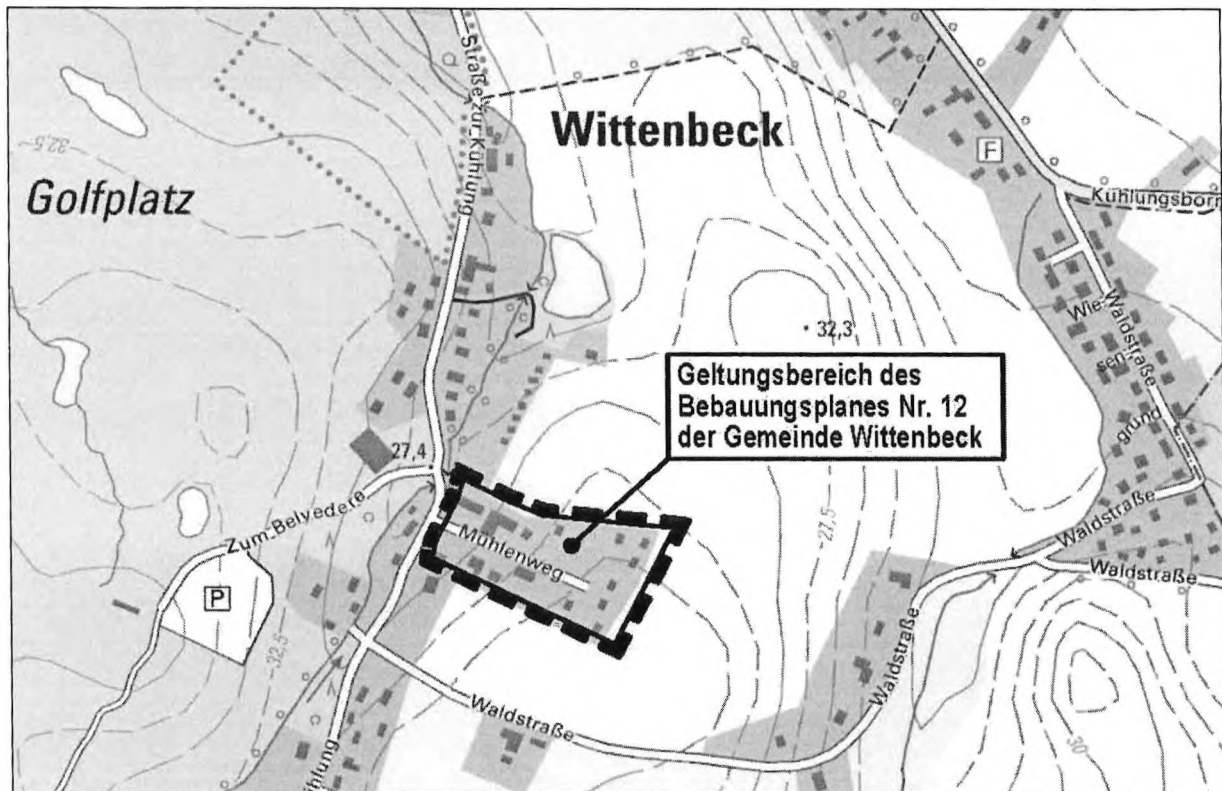
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB

Die Gemeindevertretung Wittenbeck hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.05.2024 den einfachen Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg, bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) und den textlichen Festsetzungen im Text Teil (B), erneut als Satzung mit dem rückwirkenden in Kraft setzen zum 26.08.2023 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 12 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das bebaute Grundstück an der „Straße zur Kühlung“ Haus Nr. 13/13A und die zugehörigen Grundstücksflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft,
- im Osten: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke Mühlenweg Nr. 5, 6, 7, 8 und 9 und die daran angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft,
- im Süden: durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Mühlenweg Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 und die daran angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft sowie das bebaute Grundstück Waldstraße Nr. 12,
- im Westen: durch die „Straße zur Kühlung“.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes Nr. 12 sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2020

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg der Gemeinde Wittenbeck tritt **rückwirkend zum 26.08.2023** in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg der Gemeinde Wittenbeck und die zugehörige Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Bad Doberan-Land, Bauamt, in 18209 Bad Doberan, Kammerhof 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <https://www.amt-doberan-land.de> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf folgendes hingewiesen:

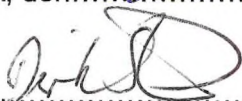
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittenbeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den einfachen Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittenbeck geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Wittenbeck, den... 06.06.24



Dirk Stübs
Bürgermeister der Gemeinde Wittenbeck



Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 07.06.24

Abzunehmen am: 24.06.24



(Siegel)

(Unterschrift)

Abgenommen am:.....

(Siegel)

(Unterschrift)